



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden  
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,  
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,  
Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 8, Peitz, den 27.08.2025

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Amtsleiter Norbert Krüger,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,  
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177  
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,  
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Gemeinde Jänschwalde**

Hauptsatzung

Seite 2

#### **Gemeinde Tauer**

Hauptsatzung

Seite 4

#### **Stadt Peitz**

Hauptsatzung

Seite 5

Repräsentationssatzung

Seite 7

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Sitzungstermine

Seite 8

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Jänschwalde

#### Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in ihrer Sitzung am 17.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1

##### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Jänschwalde/Janšojce.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschildern hierauf erfolgt in deutscher und niedersorbischer Sprache.

##### § 2

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Sprechstunden Bürgermeisterin/Bürgermeister und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

##### § 3

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo [www.peitz.de](http://www.peitz.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

##### § 4

##### Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ab der Vergütungsgruppe EG 9. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

##### § 5

##### Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

##### § 6

##### Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Jänschwalde-Dorf (sorbisch/wendisch: Janšojce-Wjas), in den Grenzen der Gemarkung Jänschwalde
2. Ortsteil Jänschwalde-Ost (sorbisch/wendisch: Janšojce-Juitso), in den Grenzen der Gemarkung Jänschwalde
3. Ortsteil Griefßen (sorbisch/wendisch: Grešno), in den Grenzen der Gemarkung Griefßen und
4. Ortsteil Drewitz (sorbisch/wendisch: Drjejce), in den Grenzen der Gemarkung Drewitz.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern in unmittelbarer Wahl nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt. Die Mitglieder

des Ortsbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(3) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung ihres/seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und
2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen, Friedhof, Badestellen, Boots- und Kahnanlegestellen,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung ihres/seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

## § 7 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen
2. Ausschuss für Bau- und Umweltangelegenheiten

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Gemeindevertretung benannt.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor einberufen. Der § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung gilt für die Ausschüsse und deren Mitglieder entsprechend. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorberatung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Erarbeitung von Empfehlungen für Entscheidungen der Gemeindevertretung.

## § 8 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Ein-

schätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude  
 OT Jänschwalde-Dorf, Lindenstr. 30  
 OT Jänschwalde-Dorf, Hauptstr. 1  
 OT Jänschwalde-Dorf, Cottbuser Str./Feldweg  
 OT Jänschwalde-Ost, Schulstraße 1  
 OT Jänschwalde-Ost, Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen

OT Drewitz, an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“  
 OT Drewitz, Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)  
 OT Griebzen, Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35

OT Griebzen, Dorfstr. 17, vor dem Grundstück  
 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce, beschlossen von der Gemeindevertretung am 08.04.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 30.07.2025

*Norbert Krüger*  
 Amtsdirektor

## Gemeinde Tauer

### Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turjej

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Tauer/Turjej.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschildern hierauf erfolgt in deutscher und niedersorbischer Sprache.

#### § 2

##### Wappen und Flagge der Gemeinde Tauer/Turjej

- (1) Die Gemeinde Tauer/Turjej führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Grün über goldenem Schildfuß, belegt mit einem liegenden grünen Eschenzweig, ein schreitender, widersehender goldener Auerochse“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig im Verhältnis 1:5:1 und in den Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen“.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Tauer/Turjej ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

#### § 4

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo [www.peitz.de](http://www.peitz.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszuliegen.

#### § 5

##### Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde oder des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Tauer/Turjej ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

#### § 6

##### Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

#### § 7

##### Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Schönhöhe (sorbisch/wendisch: Sejnejsda) in den Grenzen der Gemarkung Tauer/Turjej.

(2) Im Ortsteil Schönhöhe wird ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(4) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung ihres/seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen sowie Pflege und Ausgestaltung des Friedhofs im Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

## § 8

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tauer/Turje, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Janschwalde/Janšojce, Tauer/Turje, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungs-kästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Tauer/Turje, Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro,
2. Ortsteil Schönhöhe, Dorfstraße 11, vor dem Grundstück.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Schönhöhe, Dorfstraße 11, vor dem Grundstück, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tauer/Turje, beschlossen von der Gemeindevertretung am 29.04.2021 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 30.07.2025

*Norbert Krüger*  
Amtsdirektor

---

## Stadt Peitz

---

### Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo hat in ihrer Sitzung am 23.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name der Stadt Peitz/Picnjo

(1) Die Stadt führt den Namen Peitz/Picnjo. Sie ist amtsangehörige Stadt des Amtes Peitz/Picnjo.

(2) Peitz/Picnjo liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Stadt fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf erfolgt in deutscher und niedersorbischer Sprache.

## § 2

### Wappen und Flagge der Stadt Peitz/Picnjo

(1) Die Stadt Peitz/Picnjo führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Stadt Peitz/Picnjo zeigt: "In Rot eine goldene dreitürmige Burg mit geschlossenem blauen Tor auf grünem Schildfuß; auf dem blauen Spitzdach des Mittelturmes mit goldenem Knauf ein goldener Vogel, beseitet von den Ziffern 8 und 5; die Seitentürme mit blauen Kuppeldächern, mit goldenen Knäufen und linkshin gewendeten Fahnen".

(3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen“.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

### § 4

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung in dem in § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen, inklusive zugehöriger Dokumente, der in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte, können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo [www.peitz.de](http://www.peitz.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen und die zugehörigen Dokumente während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

### § 5

#### Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz/Picnjo sofern der Wert 25.000 Euro (brutto) nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft

der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, die einen Wert von 25.000 Euro (brutto) überschreiten,
2. Beschaffungen, die einen Wert von 25.000 Euro (brutto) überschreiten,
3. den Abschluss und die Änderung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von 25.000 Euro (brutto) überschreiten,
4. Beraterverträge, die einen Wert von 5.000 Euro (brutto) überschreiten,
5. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, die einen Streitwert von 5.000 Euro (brutto) überschreiten,
6. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von 1.000 Euro (brutto) überschreiten.

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in der Stadt Peitz/Picnjo ab EG 9 TvöD.

### § 6

#### Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

### § 7

#### Hauptausschuss

In der Stadt Peitz/Picnjo wird ein Hauptausschuss gebildet. Weitere Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz geregelt.

### § 8

#### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Peitz/Picnjo, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turje, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße

6 in Peitz/Picnjo ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz/Picnjo vor dem Rathaus, Markt 1 in Peitz/Picnjo, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Peitz/Picnjo, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 30.07.2025

Norbert Krüger  
Amtsdirektor

## Repräsentationssatzung der Stadt Peitz/Picnjo

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo hat in ihrer Sitzung am 23.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Stadt Peitz/Picnjo gratuliert...	anlässlich von...
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
- Stadtverordneten und Bediensteten der Stadt	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Die Stadt Peitz/Picnjo kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Peitz/Picnjo und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit dem „Goldenen Stadtwappen“ sowie der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Peitz/Picnjo ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B.

- Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Stadt und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

### § 2 Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeinde-haushalt (Stadt Peitz) eingestellten Repräsentationsfonds der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (5) Die Ehrung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ bzw. die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgen in der Regel einmal jährlich zum Neujahrsempfang oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

### § 3 Ehrung mit dem „Goldenen Stadtwappen“

- (1) Die Stadt Peitz/Picnjo kann Personen oder Personengruppen, die besondere Leistungen zum Wohle der Stadt Peitz/Picnjo oder ihrer Bürger vollbracht haben, mit dem „Goldenen Stadtwappen“ ehren.
- (2) Über die Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Stadt Peitz/Picnjo und von der Amtsdirektorin/vom Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo unterzeichnet ist und den Grund dieser Würdigung beinhaltet.
- (3) Als sichtbares Zeichen der Würdigung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ erhält die geehrte Person eine Ehrenmedaille mit dem Stadtwappen sowie eingraviertem Namen und Datum der Verleihung.

### § 4 Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Stadt Peitz/Picnjo kann Personen, die sich um die Stadt Peitz/Picnjo besonders verdient gemacht haben und Einwohner dieser Stadt sind, die Ehrenbürgerschaft verleihen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und den Grund zur Ehrung wird eine von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und von der Amtsdirektorin/vom Amtsdirektor zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.
- (3) Als sichtbares Zeichen der Ehrenbürgerschaft erhält die geehrte Person ein Dokument zur Legitimation. Mit der Ehrenbürgerschaft ist das Recht verbunden, museale Einrichtungen der Stadt Peitz sowie sämtliche durch die Stadt organisierte Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.
- (4) Zusätzlich erfolgt die Eintragung des Ehrenbürgers in das „Goldene Buch der Stadt Peitz“.

### § 5 Verfahren zur Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und der Ehrenbürgerschaft

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ und der Ehrenbürgerschaft steht je einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Peitz/Picnjo und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor

des Amtes Peitz/Picnjo zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(2) Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist dieser Beschluss als Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und die Ehrenbürgerschaft oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrungen in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Der Geehrte wird mit einem Eintrag und Bilddokument in das „Goldene Buch der Stadt Peitz“ aufgenommen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationsatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 28.08.2019, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 30.07.2025

Norbert Krüger  
Amtdirektor

Anlage: Repräsentationsaufgaben  
Anlage zur Repräsentationsatzung der Stadt Peitz/Picnjo

### Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag / Euro</u>
<b>(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:</b>	
- 80./85./90./95. Geburtstag	<b>40</b>
- 100. Geburtstag und jeder weitere	<b>50</b>
- Goldene Hochzeit	<b>40</b>
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	<b>50</b>
<b>(2) Geburtstage und Ehejubiläen von Stadtverordneten:</b>	
- 40./50./60./70./75./ 80. Geburtstag	<b>40</b>
- Hochzeit	<b>40</b>
- Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Eiserne Hochzeit	<b>40</b>
<b>(3) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Bediensteten der Stadt:</b>	
- 40./50./60./ Geburtstag	<b>40</b>
- Hochzeit	<b>40</b>
- Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Eiserne Hochzeit	<b>40</b>
- 25./40. Dienstjubiläum	<b>40</b>
- Ausscheiden wegen Altersrente	<b>50</b>
<b>(4) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:</b>	
- Eröffnung	<b>25</b>
- 10-jähriges Jubiläum und durch 10 teilbare Jubiläen	<b>25</b>
- 25-jähriges Geschäftsjubiläum	<b>25</b>
<b>(5) Vereinsjubiläen:</b>	
- 10 Jahre und alle weiteren durch 10 teilbaren Jubiläen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins	
- 25-jähriges Vereinsjubiläum	<b>max. 60</b>
<b>(6) Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und der Ehrenbürgerschaft der Stadt Peitz</b>	
- verdiente Persönlichkeiten	<b>35</b>
<b>(7) Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder von Vereinen oder Gruppen, Persönlichkeiten der Stadt (für Ehrungen zu besonderen Anlässen/ Neujahrsempfang)</b>	<b>auf Beschluss der SSV</b>

## Sonstiges

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

**Fr., 29.08.2025**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk  
Feuerwehr, OT Preilack

**Do., 04.09.2025**

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz/Picnjo  
Amt Peitz, Zbaszynek-Raum

**Di., 09.09.2025**

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow  
Gemeindehaus

**Di., 09.09.2025**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce  
Haus der Vereine, OT Neuendorf

**Mi., 10.09.2025**

17:00 Uhr Hauptausschusses der Stadt Peitz/Picnjo  
Rathaus Peitz, Ratssaal

**Do., 11.09.2025**

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turiej  
Gemeindebüro

**Mo., 15.09.2025**

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo  
Amtsbibliothek Peitz, Bedum-Raum

**Mi., 17.09.2025**

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo  
Amtsbibliothek Peitz, Bedum-Raum

**Do., 18.09.2025**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce  
Jänschwalde-Dorf, Sportlerheim

**Do., 18.09.2025**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza  
BGZ „Zum Goldenen Drachen“

**Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: [www.peitz.de/Bürgerportal/](http://www.peitz.de/Bürgerportal/) Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.**

- Änderungen vorbehalten! –

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 9. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk am 24.06.2025

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss TuP/HA/032/2025:**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss TuP/BA/031/2025:**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschließt die Nutzungsvereinbarung über das kommunale Flurstück in der Flur 3 in der Gemarkung Turnow in vorliegender Form.

### 8. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce am 26.06.2025

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss Jae/BA/042/2025:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce beschließt

die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindsaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung gemäß vorliegendem Entwurf.

**Beschluss Jae/BA/047/2025:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt das Protokoll zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce in der Fassung November 2024 in der vorliegenden Form.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Abgeordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Jae/BA/048/2025:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ (Fassung Juni 2025) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Bemerkung: Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Abgeordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss Jae/OA/040/2025:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte FJ1-W2re 01/07 zuzustimmen.

**Beschluss Jae/BA/051/2025:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den Verkauf von kommunalen Flurstücken der Flur 1, Gemarkung Grieben.

**10. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turjej  
am 03.07.2025**

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss Tau/HA/037/2025:**

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej beschließt zu Personalanlässen.

**11. Sitzung des Amtsausschusses  
des Amtes Peitz/Picnjo am 07.07.2025**

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss AP/OA/076/2025:**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Beschaffung von 85 digitalen Meldeempfängern (DME) für die Einsatzkräfte der Feuerwehren des Amtes Peitz.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 38.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung unter Einhaltung der geltenden Vergaberichtlinien zeitnah durchzuführen.

**Beschluss AP/BA/074/2025:**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Radweg-Sanierung „Radweg um dem Kiessee“ in Höhe von 32.067,87 € -Brutto- an Bieter Nr. 1. Den Zuschlag erhält die Fa. EUROVIA Verkehrsbau GmbH aus Kolkwitz

**Beschluss AP/KTA/075/2025:**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Weiterführung der Konzertreihe mit der Vogtlandphilharmonie.

*-Der Beschluss wurde abgelehnt-*

**Beschluss AP/HA/073/2025:**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, den Zuschlag für den Individual-Schülerverkehr der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Teichland (Ortsteile Neuendorf, Maust und Bärenbrück) zum Schulstandort Krabat-Grundschule in Jänschwalde-Ost an Bieter Nr. 2 zu vergeben. Den Zuschlag

erhält die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. aus Cottbus Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenübernahme beim Landkreis Spree-Neiße zu beantragen.

**6. Sitzung der Gemeindevertretung  
Teichland/Gatojce am 15.07.2025**

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss Tei/HA/060/2025:**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce.

**Beschluss Tei/BA/058/2025:**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce genehmigt die Eilentscheidung Nr. 08/01/25 vom 06.06.2025 für den Kauf von zwei Abwasserpumpen für die Vakuumstation in Bärenbrück.

**Beschluss Tei/BA/064/2025:**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, den Abschluss eines Nutzungsvertrages nach der Variante 3.

**Beschluss Tei/BA/062/2025:**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Erneuerung der Trinkwasserleitung im Wiesenweg und in der Mauster Dorfstraße im Ortsteil Maust an den Bieter 1 in Höhe von 197.256,15 € (Brutto). Die Firma Schulze & Diemar aus Teichland erhält den Zuschlag.

**Beschluss Tei/BA/057/2025:**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe der Abwasserkanal- sanierungsarbeiten im Ortsteil Maust an den Bieter 1 in Höhe von 35.973,70 € (brutto).

Die Firma ETS aus Cottbus erhält den Zuschlag.

**Beschluss Tei/BA/067/2025:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die UVgO- Vergabe - Beschaffung eines Rasenmähroboters für den Sportplatz Neuendorf als Leasingvertrag inkl. Wartungspauschale für 60 Monate in Höhe von 4.236,48 € / pro Jahr + 1.866,60 € Restwertzahlung. Die Firma Garten- und Forsttechnik GmbH Sven Buckow erhält den Zuschlag.

**Beschluss Tei/BA/066/2025:**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Haus der Vereine Neuendorf Teilaustausch der Heizungsanlage an Bieter Nr. 2. Die Firma Smukalski aus Drehnow erhält den Zuschlag.

**Beschluss Tei/BA/068/2025:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Teil-Änderung des Bebauungsplanes „Ausbildungs- und Testfeld Watowainz“ für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen auf dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss Tei/OA/059/2025**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Einzelgrabstätte (F06-R/O/4) auf dem Friedhof Neuendorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.





